



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 31 vom 18. Dezember 2020

12. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Jahresabschluss/Schlussbilanz 2018 und Entlastungserteilung der Bürgermeisterin
Öffentliche Bekanntmachung	6	Entwurf der Haushaltssatzung 2021
Öffentliche Bekanntmachung	6	XXXV. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
Öffentliche Bekanntmachung	8	VIII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
Öffentliche Bekanntmachung	11	<u>AUFHEBUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES VON BAULEITPLÄNEN</u> Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 301, Meerbusch-Lank-Latum, "Fronhofstraße / Gonellastraße" gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB
Öffentliche Bekanntmachung	12	Aufhebungssatzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 66 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 301, Meerbusch-Lank-Latum, "Fronhofstraße / Gonellastraße" vom 14. Mai 2020
Öffentliche Bekanntmachung	14	XLII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
Öffentliche Bekanntmachung	16	XII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Öffentliche Bekanntmachung	17	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters
Öffentliche Bekanntmachung	18	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters
Öffentliche Bekanntmachung	19	XIV. Änderung der Hauptsatzung

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss/Schlussbilanz 2018 und Entlastungserteilung für die Bürgermeisterin

1. Jahresabschluss/Schlussbilanz 2018 und Entlastungserteilung

Nach § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss anstelle des Rates der Stadt Meerbusch (Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW) am 17.12.2020 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss sowie die Schlussbilanz 2018 festgestellt, die sich wie folgt darstellt:

AKTIVA

1.	Anlagevermögen	31.12.2018	31.12.2017
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	162.336,65 €	84.374,34 €
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1	Grünflächen	83.529.843,83 €	83.466.844,65 €
1.2.1.2	Ackerland	10.237.357,76 €	10.218.764,17 €
1.2.1.3	Wald, Forsten	2.141.808,87 €	2.141.808,87 €
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	7.348.526,25 €	7.478.981,29 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1	Kinder- und	20.006.815,36 €	20.303.576,38 €

		Jugendeinrichtungen		
	1.2.2.2	Schulen	93.229.103,93 €	94.372.282,33 €
	1.2.2.3	Wohnbauten	10.655.283,52 €	10.973.060,91 €
	1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	47.085.503,61 €	47.002.413,99 €
	1.2.3	Infrastrukturvermögen		
	1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	74.959.535,69 €	74.974.685,39 €
	1.2.3.2	Brücken und Tunnel	695.854,38 €	701.714,24 €
	1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €
	1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	78.875.964,25 €	80.551.369,83 €
	1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	66.659.068,70 €	68.371.982,79 €
	1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	846.396,54 €	835.610,78 €
	1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.956,27 €	2.207,62 €
	1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	18.502,50 €	17.002,50 €
	1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.710.301,04 €	6.181.516,29 €
	1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.905.985,25 €	3.673.360,04 €
	1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	22.266.380,32 €	18.743.064,54 €
	1.3	Finanzanlagen		
	1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	22.766.197,43 €	22.766.197,43 €
	1.3.2	Beteiligungen	399.900,00 €	399.900,00 €
	1.3.3	Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
	1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	423.592,73 €	423.592,73 €
	1.3.5	Ausleihungen		
	1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	0,00 €	359.667,87 €
	1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
	1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
	1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	903.224,06 €	1.037.386,59 €
2.	Umlaufvermögen			
	2.1	Vorräte		
	2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	6.110.533,36 €	6.583.664,99 €
	2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
	2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
	2.2.1.1	Gebühren	543.048,77 €	589.838,92 €
	2.2.1.2	Beiträge	248.314,33 €	170.541,40 €
	2.2.1.3	Steuern	625.517,68 €	1.542.829,09 €
	2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	1.266.695,40 €	711.741,38 €
	2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.773.959,02 €	2.867.614,34 €
	2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		
	2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	991.395,10 €	704.441,72 €
	2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
	2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	4.785,45 €
	2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
	2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
	2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	589.736,79 €	240.793,09 €
	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
	2.4	Liquide Mittel	3.076.607,43 €	276.872,91 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		4.434.190,71 €	5.505.334,85 €
			573.489.437,53 €	574.279.823,71 €

PASSIVA

1.	Eigenkapital	31.12.2018	31.12.2017
	1.1 Allgemeine Rücklage	252.968.219,02 €	252.476.766,72 €
	davon Deckungsrücklage gem. § 43 Abs. 3 GemHVO	(0,00 €)	(0,00 €)
	1.2 Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €
	1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	904.615,85 €	455.413,72 €
2.	Sonderposten		

2.1	für Zuwendungen	52.082.737,11 €	52.311.809,92 €
2.2	für Beiträge	47.815.933,94 €	49.374.534,76 €
2.3	für den Gebührenaussgleich	2.382.852,71 €	1.830.140,75 €
2.4	Sonstige Sonderposten	4.081.396,03 €	3.628.274,39 €
3.	Rückstellungen		
3.1	Pensionsrückstellungen	72.791.544,00 €	69.944.659,00 €
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	1.604.157,54 €	1.607.221,73 €
3.4	Sonstige Rückstellungen	14.589.723,76 €	8.990.042,84 €
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.2.2	von Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.2.3	von Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
4.2.5	von Kreditinstituten	97.418.015,90 €	102.279.426,21 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.171.426,67 €	6.070.521,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	29.379,30 €	30.810,97 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.406.905,19 €	1.939.246,28 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	171.392,46 €	299.257,20 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	9.475.712,22 €	9.307.816,43 €
4.8	Erhaltene Anzahlungen	0,00 €	0,00 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	13.595.425,83 €	13.733.881,79 €
		573.489.437,53 €	574.279.823,71 €

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von insgesamt 904.615,85 € wie folgt ab:

Ergebnisrechnung 2018					
Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	80.852.132,95 €	90.381.169,00 €	90.612.264,94 €	231.095,94 €
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.494.515,72 €	19.638.839,42 €	19.320.301,81 €	-318.537,61 €
3	+ Sonstige Transfererträge	4.008.759,93 €	2.462.267,28 €	2.301.261,20 €	-161.006,08 €
4	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	27.277.914,31 €	27.721.370,09 €	27.264.688,07 €	-456.682,02 €
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.320.356,03 €	1.412.459,19 €	1.338.682,39 €	-73.776,80 €
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.349.687,16 €	2.470.261,19 €	1.896.711,68 €	-573.549,51 €
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	10.466.153,19 €	8.759.926,14 €	9.337.149,94 €	577.223,80 €
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	769.950,04 €	615.000,00 €	608.376,97 €	-6.623,03 €
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	= Ordentliche Erträge	146.539.469,33 €	153.461.292,31 €	152.679.437,00 €	-781.855,31 €
11	- Personalaufwendungen	36.990.995,01 €	39.023.448,33 €	39.020.116,09 €	-3.332,24 €
12	- Versorgungsaufwendungen	2.634.031,00 €	3.087.094,00 €	3.087.094,00 €	0,00 €
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	26.841.364,77 €	28.240.245,80 €	27.447.664,24 €	-792.581,56 €
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.493.738,52 €	11.816.100,00 €	11.689.669,18 €	-126.430,82 €
15	- Transferaufwendungen	59.268.408,43 €	59.763.614,72 €	59.484.559,89 €	-279.054,83 €
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.406.394,57 €	8.694.519,34 €	8.207.548,44 €	-486.970,90 €
17	= Ordentliche Aufwendungen	144.634.932,30 €	150.625.022,19 €	148.936.651,84 €	-1.688.370,35 €
18	= Ordentliches Ergebnis	1.904.537,03 €	2.836.270,12 €	3.742.785,16 €	906.515,04 €

	(= Zeilen 10 und 17)				
19	+ Finanzerträge	2.211.129,24 €	3.555.385,99 €	3.352.419,05 €	-202.966,94 €
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.660.252,55 €	6.198.765,00 €	6.190.588,36 €	-8.176,64 €
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-1.449.123,31 €	-2.643.379,01 €	-2.838.169,31 €	-194.790,30 €
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	455.413,72 €	192.891,11 €	904.615,85 €	711.724,74 €
	(= Zeilen 18 und 21)				
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	(= Zeilen 23 und 24)				
26	= Jahresergebnis	455.413,72 €	192.891,11 €	904.615,85 €	711.724,74 €
	(= Zeilen 22 und 25)				

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage					
27	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	1.610.674,77 €	0,00 €	1.610.674,77 €	1.610.674,77 €
28	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
29	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	1.194.070,70 €	0,00 €	368.838,34 €	368.838,34 €
30	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
31	= Verrechnungssaldo (= Zeilen 27 bis 30)	416.604,07 €	0,00 €	-330.641,42 €	-330.641,42 €

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat durch seinen Vorsitzenden – Herrn Herbert Becker - am 16.12.2020 folgendes uneingeschränkte Testat erteilt:

gem. Anlage 1

Die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses der Stadt Meerbusch haben ferner (gem. § 60 Abs. 2 GO NRW anstelle des Rates) beschlossen, der Bürgermeisterin a.D. gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für die Haushaltswirtschaft 2018 Entlastung zu erteilen.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018

Der vorstehende Jahresabschluss / Schlussbilanz 2018 sowie der Beschluss über die Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2018 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Jahresabschluss/Schlussbilanz 2018 und der Beschluss über die Entlastungserteilung können ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses schriftlich wie auch mündlich unter vorheriger Terminabsprache mit Frau Wehr unter der Rufnummer 02159/916-412 im Verwaltungsgebäude in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 22, in den Räumen der Finanzbuchhaltung eingesehen werden.

Meerbusch, den 18. Dezember 2020

gez.

Christian Bommers
 Bürgermeister

Anlage 1

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss und Lagebericht 2018

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Meerbusch hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2018 geprüft; hierzu hat er sich der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss bedient. In seine Prüfung hat der Ausschuss den Bericht der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Meerbusch zum 31. Dezember 2018 einbezogen. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich nach Beratung den Prüfbericht zu eigen und fasst das Ergebnis schriftlich in Form einer Stellungnahme einschließlich der Erklärung, dass er den von der Bürgermeisterin aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt, zusammen.

„Der gem. § 95 GO NRW aufgestellte Jahresabschluss der Stadt Meerbusch für das Haushaltsjahr 2018, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang, sowie der Lagebericht wurden nach §§ 59 und 102 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände geprüft.

In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meerbusch wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.


Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der von der Bürgermeisterin aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht wird gebilligt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meerbusch.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meerbusch. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt.“


Herbert Becker
Vorsitzender des Rechnungs-
prüfungsausschusses


Elmar Hennecke
Leiter der Rechnungsprüfung

Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Meerbusch für das Haushaltsjahr 2021 steht gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat am 25. Februar 2021 ab dem 21. Dezember 2020 online unter www.meerbusch.de, *-Service, Politik und Wirtschaft, Steuern und Finanzen, Haushalt-*, sowie persönlich nach Terminvereinbarung unter 02159/ 916 400 im Service Finanzen, Hochstraße 1, 40670 Meerbusch-Osterath zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Meerbusch in der Zeit vom 21. Dezember 2020 bis zum 18. Januar 2021 sowohl schriftlich als auch mündlich, nach Terminvereinbarung unter 02159/ 916 400 zu Protokoll, im Verwaltungsgebäude Hochstraße 1, erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Meerbusch in öffentlicher Sitzung.

Meerbusch, den 18. Dezember 2020

Der Bürgermeister

gez.

Christian Bommers

Öffentliche Bekanntmachung

XXXV. Änderungssatzung

vom 18.12.2020

der Stadt Meerbusch

zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b, ber. S. 304a), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 25.05.2012 hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss anstelle des Rates der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt jährlich für

Restabfallbehälter	- 60 L - ohne Eigenkompostierung	96,00 €
Restabfallbehälter	- 60 L - mit Eigenkompostierung	76,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - ohne Eigenkompostierung	123,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - mit Eigenkompostierung	103,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - ohne Eigenkompostierung	178,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - mit Eigenkompostierung	158,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - ohne Eigenkompostierung	335,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - mit Eigenkompostierung	315,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - ohne Eigenkompostierung	1.514,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - mit Eigenkompostierung	1.494,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung -	3.028,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung -	3.008,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung	6.056,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung	6.036,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXXV. Änderungssatzung vom 18.12.2020 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den 18.12.2020

Der Bürgermeister

gez.

Christian Bommers

Öffentliche Bekanntmachung

VIII. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 18.12.2020

zur

Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss hat anstelle des Rates der Stadt Meerbusch aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218b, ber. S. 304a) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende VIII. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird durch den als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VIII. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 18.12.2020

gez.

Christian Bommers
Bürgermeister

Gebührentarif

zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meerbusch gültig ab 01.01.2021

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
1.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.1	Erdbestattungen	
1.1.1	Wahlgrab	639 €
1.1.2	Reihengrab	546 €
1.1.3	Anonymgrab	482 €
1.1.4	Kinder unter 5 Jahren im Wahlgrab	304 €
1.1.5	Kinder unter 5 Jahren im Kinderreihengrab	259 €
1.1.6	Kinder unter 5 Jahren im Anonymgrab	229 €
1.1.7	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	120 €
1.1.8	Wiesengrab	546 €
1.2	Urnenbestattungen	
1.2.1	Erdbestattungswahlgrab	120 €
1.2.2	Urnenwahlgrab	120 €
1.2.3	Urnenreihengrab	90 €
1.2.4	Urnenanonymgrab	60 €
1.2.5	Erdbestattungswiesengrab	105 €
1.2.6	Urnenwiesengrab	105 €
1.2.7	Baumgrab	105 €
2.	<u>Gebühren für das Um-, Aus- und Wiedereinbetten</u>	
2.1	Umbettung auf städtischen Friedhöfen	
2.1.1	Umbettung von erdbestatteten Toten	1.184 €
2.1.2	Umbettung von Urnen	180 €
2.2	Ausbettung zur Überführung nach auswärts	
2.2.1	Ausbettung von erdbestatteten Toten	666 €
2.2.2	Ausbettung von Urnen	120 €
2,3	Einbettung bei Überführung von auswärts	
2.3.1	Einbettung von erdbestatteten Toten	506 €
2.3.2	Einbettung von Urnen	60 €
3.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle	
3.1	Friedhofskapelle	
3.1.1	Benutzung einschließlich Dauerausschmückung	191 €
3.2	Leichenhalle	
3.2.1	Zellenbenutzung	214 €
3.2.2	Zellenbenutzung ohne Bestattung, je Tag	43 €
3.2.3	Aufbewahren von Aschen über 8 Tage	13 €

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
4.	<u>Benutzungsgebühren für Gräber</u>	
4.1	Erdbestattungsgrabstätten	
4.1.1	Wahlgrab für 25 Jahre, je Grabstelle	1.450 €
4.1.2	Wahlgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	555 €
4.1.3	Reihengrab für 25 Jahre	912 €
4.1.4	Reihengrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	438 €
4.1.5	Anonymgrab für 25 Jahre	1.836 €
4.1.6	Anonymgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	807 €
4.1.7	Wiesengrab für 25 Jahre, je Grabstelle	3.300 €
4.2	Urnengrabstätten	
4.2.1	Wahlgrab für 25 Jahre	1.100 €
4.2.2	Reihengrab für 25 Jahre	730 €
4.2.3	Anonymgrab für 25 Jahre	1.346 €
4.2.4	Wiesengrab für 25 Jahre	2.125 €
4.2.5	Aschenstreuelfeld für 25 Jahre	266 €
4.2.6	Baumgrab für 25 Jahre	2.375 €
4.3	Nachgebühr	
	Bei Bestattungen während der Laufzeit des Nutzungsrechts in Erdbestattungs-/Urnwahlgrabstätten bzw. während der Nutzungsdauer von Wiesengrabstätten und Baumgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit 1/25 der Gebühr bzw. 1/15 der Gebühr für Erdbestattungs-wahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.	
4.4	Gebühr für Wiedererwerb	
	Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten kann dieses wiedererworben werden. Der Wiedererwerb muss mindestens für 5 Jahre erfolgen. Darüber hinaus kann er in Jahresschritten bis maximal 25 Jahre bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren erfolgen sowie bis maximal 15 Jahre bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr 1/25 der Gebühr bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren sowie 1/15 der Gebühr bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.	
5.	<u>Gebühren in besonderen Fällen</u>	
5.1	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	30 €
6.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
6.1	Genehmigung von Grabmalen bzw. Einfassungen	
6.1.1	Wahlgrab	40 €
6.1.2	Reihengrab und Wiesengrab	25 €
6.2	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten und zum Befahren mit Kraftfahrzeugen	27 €
6.3	Genehmigung zum Befahren mit Kraftfahrzeugen für Gehbehinderte	21 €
6.4	Umschreibung einer Nutzungsurkunde auf einen anderen	

	Nutzungsberechtigten	27 €
6.5	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechts	27 €

Öffentliche Bekanntmachung

AUFHEBUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES VON BAULEITPLÄNEN

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 301, Meerbusch-Lank-Latum, "Fronhofstraße / Gonellastraße" gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB

Aufgrund der Zustimmung der Ratsmitglieder zur Delegation der Entscheidungsbefugnisse bei Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss die Entscheidung des Rates an sich gezogen und in der Sitzung am 17. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Für den im Geltungsbereich gekennzeichneten Bereich an der Fronhofstraße / Gonellastraße wird die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 301, Meerbusch-Lank-Latum, "Fronhofstraße / Gonellastraße" beschlossen.



Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meerbusch, den 18. Dezember 2020

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebungssatzung der Stadt Meerbusch über die

1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 66 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 301, Meerbusch-Lank-Latum, "Fronhofstraße / Gonellastraße" vom 14. Mai 2020

Aufgrund der Zustimmung der Ratsmitglieder zur Delegation der Entscheidungsbefugnisse bei Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss die Entscheidung des Rates an sich gezogen und in der Sitzung am 17. Dezember 2020 auf Grundlage des § 17 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Aufhebung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre

Die in der Sitzung des Haupt- Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 13. Mai 2020 beschlossene 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 66 zum Bebauungsplan Nr. 301, Meerbusch-Lank-Latum, "Fronhofstraße / Gonellastraße", in Kraft getreten am 14. Mai 2020, wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 66 umfasst den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 301, Meerbusch-Lank-Latum, "Fronhofstraße / Gonellastraße". Maßgebend ist der in der Anlage dargestellte Geltungsbereich, welcher Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebungssatzung zur 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 66 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 301, Meerbusch-Lank-Latum, "Fronhofstraße / Gonellastraße" wird hiermit gemäß § 16 Absatz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

1. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 18. Dezember 2020

gez.

Der Bürgermeister
Christian Bommers

Anlage:

Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich der Aufhebung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 66



Öffentliche Bekanntmachung

XLII. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

**Vom 18. Dezember 2020
zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und -gebührensatzung)
vom 14. Dezember 1979**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) und der §§ 3 bis 5 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt Meerbusch anstelle des Rates in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen, die 4-wöchentlich durchgeführte maschinelle Reinigung der Radwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege und der Bushaltestellenbuchten sowie die 4-wöchentlich durchgeführte manuelle Reinigung im Bereich von Parkstreifen, Parkmarkierungen auf der Fahrbahn, Verkehrsinseln und Baumscheiben auf der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient (14-tägliche maschinelle Reinigung)	1,47 €
b) dem Fußgängerverkehr dient (2 x wöchentliche Handreinigung)	8,65 €
c) dem innerörtlichen Verkehr dient (wöchentliche maschinelle Reinigung)	4,54 €
d) dem überörtlichen Verkehr dient (wöchentliche maschinelle Reinigung)	4,20 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XLII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 18. Dezember 2020

gez.

Christian Bommers
Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Meerbusch

Verzeichnis der im Gebiet der Stadt Meerbusch zu reinigenden Straßen mit Einteilung nach Reinigungsgruppen und Verkehrsbedeutung

Straßenreinigungsverzeichnis

Reinigungsgruppen (R)

a)Reinigungsgruppe I

Wöchentliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.

b)Reinigungsgruppe II

14-tägliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.

c)Reinigungsgruppe III

Reinigung der Fahrbahnen durch die Anlieger.

d)Reinigungsgruppe IV

Fußgängerzonen mit 2 x wöchentlicher Reinigung durch die Stadt, soweit die Reinigung nicht den Anliegern gem. § 2 Abs. 3 der Satzung obliegt.

e)Reinigungsgruppe V

Verbindungswege mit Reinigung durch die Anlieger.

Verkehrsbedeutung (V)

A=Anliegerstraßen
 F=Fußgängerzonen
 I=Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung
 Ü=Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung

<i>Alte Fassung</i>				<i>ersetzt durch neue Fassung</i>			
<i>Straße</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>R</i>	<i>V</i>	<i>Straße</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>R</i>	<i>V</i>
Alt Langst	ganz bis auf	II	A	Alt Langst	ganz bis auf	II	A
Alt Langst	Stich z.d. HNr. 2	III	A	Alt Langst	Stich z. d. HNr. 2a, Deichweg 27 u. Alt Langst 4	III	A
Alt Langst	neben HNr. 34	III	A	Alt Langst	neben HNr. 34	III	A
Alt Langst	neben HNr. 28/30	III	A	Alt Langst	neben HNr. 28/30	III	A
Alt Langst/Iivericher Straße	neben HNr. 23	V	A	Alt Langst/Iivericher Straße	neben HNr. 23	V	A
Hindenburgstraße	v. Moerser Straße - Friedrich-von-der-Leyen- Straße	I	I	Hindenburgstraße	v. Moerser Straße - Friedrich-von-der-Leyen- Straße	I	I
Hindenburgstraße	v. Friedrich-von-der- Leyen-Straße - Am Wald		A	Hindenburgstraße	v. Friedrich-von-der- Leyen-Straße - Am Wald	II	A
Hindenburgstraße	v. Am Wald - Ende	III	A	Hindenburgstraße	v. Am Wald - Ende	II	A
Hindenburgstraße	v. Stich neben HNr. 28 - Florastr.	III	A	Hindenburgstraße	v. Stich neben HNr. 28 - Florastr.	III	A
Hülsenbuschweg	v. Am Eisenbrand - Ende Bebauung	I	I	Hülsenbuschweg	v. Am Eisenbrand - Ende Bebauung	II	A
Hülsenbuschweg	v. Parkplatz - Schießsportanlage	III	A	Hülsenbuschweg	v. Parkplatz - Schießsportanlage	III	A
Ligusterweg	ganz bis auf	III	A	Ligusterweg	ganz	I	I

Öffentliche Bekanntmachung

XII. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

vom 18. Dezember 2020

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

der Stadt Meerbusch vom 1.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 20148b, ber. S. 304a) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt Meerbusch anstelle des Rates in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Absatz 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler, den Ersteinbau des Wasserzweischenzählers und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes beträgt 25,98 €.

§ 2

§ 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,22 €.

§ 3

§ 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,91€.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XII. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 01. Dezember 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 18. Dezember 2020

gez.

Christian Bommers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
08.12.2020	501010210541	Golasch, Christoph	AM Böllershof 19,40670 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 011

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 13.30 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Schreibens: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
18.12.2020	5.0101.021180.7	Golasch, Christoph	Am Bollershof 19, 40670 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 216

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

XIV. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss gemäß § 60 Abs. 2 GO anstelle des Rates in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende XIV. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 ergänzt:

Als Fraktionssitzungen gelten nicht nur Präsenzsitzungen, sondern auch online-Sitzungen in Form von Telefon- und Videokonferenzen.

In § 5 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Der Regelstundensatz gemäß § 45 Abs. 2 GO NRW wird auf 10,23 €, der Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstauffalls nicht überschritten werden darf, auf 84,00 € festgesetzt.

§ 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO NRW erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Ausschuss für Planung und Liegenschaften, Ausschuss für Klima, Umwelt, Bau, Jugendhilfeausschuss, Sozialausschuss, Ausschuss für Schule und Sport, Kulturausschuss, Ausschuss für Digitalisierung und Informationstechnologie, Ausschuss für Mobilität und Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der gemäß § 27 Abs. 1 GO NRW zu bildende Integrationsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen acht gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählt und vier gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellt werden.

Artikel 2

Diese XIV. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XIV. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den 18. Dezember 2020

gez.

Christian Bommers
Bürgermeister



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Büro des Bürgermeisters und Justizariat
Dorfstraße 20 · 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: franziska.held@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.